



# Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

# Was müssen Sie über die Beschäftigung von Midijobbern im Unternehmen wissen?

Achtung: Auch für Midijobber gilt der Mindestlohn!

Verdienen in Ihrem Unternehmen einige Mitarbeiter als regelmäßiges Arbeitsentgelt monatlich zwischen 520,01 € und 1.600 € (ab dem 01.01.2023: 2.000 €)?

Ja

Nein

Nein



## Diese Mitarbeiter befinden sich im Übergangsbereich (sog. Midijobber).

Bei schwankenden Entgelten müssen Sie das jährliche Entgelt ermitteln und durch zwölf teilen. Das gilt auch, wenn Ihre Mitarbeiter Einmalzahlungen erhalten.

### Das Arbeitsentgelt im Übergangsbereich ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

- Für **Arbeitnehmer** sind die Beiträge zur Sozialversicherung jedoch niedriger. Je höher das Einkommen ausfällt, um so mehr nähern sich die Beiträge an das übliche Niveau an.
- Die Beitragssätze zur Sozialversicherung bleiben gleich, werden jedoch auf ein für Rechenzwecke reduziertes Entgelt erhoben. Die (verkürzte) Berechnungsformel lautet:

seit dem 01.10.2022

**1,14401 x Arbeitsentgelt - 230,417 €**

ab dem 01.01.2023

**1,108145 x Arbeitsentgelt - 216,2914 €**

- Bei Ihrem **Arbeitgeberanteil** wird dagegen das ungeminderte Entgelt der Berechnung zugrunde gelegt. Nur die Arbeitnehmer sollen entlastet werden.

**Ausnahmen:** Diese Besonderheiten gelten nicht für Auszubildende, Praktikanten und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst. Bei diesen berechnen sich die Beiträge aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.

Wenn das Arbeitsentgelt max. 520 € im Monat beträgt:

**Diese Mitarbeiter sind geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobber), für die die Tätigkeit lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ist. Als Arbeitgeber zahlen Sie ermäßigte Pauschalsätze.**

Wenn das Arbeitsentgelt mehr als 1.600 € beträgt bzw. ab 01.01.2023 mehr als 2.000 €:

**Bei Lohnsteuer und Sozialversicherung gelten die einheitlichen Sätze ohne besondere Ermäßigungen, sowohl für Sie als Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer.**

### Die Beitragssätze in der Sozialversicherung, je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragen:

- Rentenversicherung: 18,6 %
- Krankenversicherung: 14,6 % (allgemeiner Satz)
- Pflegeversicherung: 3,05 % (+ 0,35 % bei Kinderlosen)
- Arbeitslosenversicherung: 2,6 %

**Außerdem Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und verschiedene Umlagen.**



## Vorsicht bei Mehrfachbeschäftigung!

Wenn ein Mitarbeiter mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander hat, dann müssen Sie die Entgelte aus diesen zusammenrechnen. Bei der Berechnung sind Besonderheiten zu beachten.



## Gut zu wissen

Auf der Website der Deutschen Rentenversicherung Bund finden Sie einen **Rechner**, mit dem Sie die Höhe der jeweiligen Abgabenanteile errechnen können:

**[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)**

Experten -> Arbeitgeber & Steuerberater -> Gleitzone/Übergangsbereich -> Gleitzone/rechner/Übergangsbereichsrechner

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen - z.B. zur Ermittlung des reduzierten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts - können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.